



# Fälle und Lösungen zum Eingriffsrecht in Nordrhein-Westfalen

Band 2

4. Auflage

 BOORBERG

# **Fälle und Lösungen zum Eingriffsrecht in Nordrhein- Westfalen**

Band 2:

Zwang, Besonderes Polizei- und  
Ordnungsrecht, Verdeckte Eingriffsmaßnahmen

Christoph Keller,

Polizeidirektor,

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung (HSPV NRW)

4., völlig überarbeitete und erweiterte Auflage, 2021

 | BOORBERG

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek | Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über [www.dnb.de](http://www.dnb.de) abrufbar.

4. Auflage, 2021

Print ISBN 978-3-415-06996-1

E-ISBN 978-3-415-06998-5

© 1997 Richard Boorberg Verlag

E-Book-Umsetzung: Datagroup int. SRL, Timisoara

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsgesetz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Titelfoto: © Goss Vitalij – [stock.adobe.com](http://stock.adobe.com)

Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG | Scharrstraße 2 | 70563 Stuttgart  
Stuttgart | München | Hannover | Berlin | Weimar | Dresden  
[www.boorberg.de](http://www.boorberg.de)

# Vorwort

Das Studium bei der Polizei ist stark durch Klausuren geprägt. Die meisten Prüfungen werden in Form schriftlicher Arbeiten abgehalten. Daneben treten zwar Haus- oder Seminararbeiten, mündliche Prüfungen (Fachgespräche) auf den Plan, für den Kern des Studiums steht aber das Klausurenschreiben im Mittelpunkt.

Gerade die ersten Klausuren im Rahmen des Studiums stellen eine besondere Herausforderung für Studierende dar, da sie zu Beginn des Studiums noch keinerlei Erfahrung mit der Anfertigung einer juristischen Klausur haben. So verwundert es nicht, dass auf der Beliebtheitskala Klausuren keinen Spitzenplatz einnehmen. Mehrere, nicht repräsentative Umfragen in Veranstaltungen an der HSPV NRW mit jungen Studierenden ergaben, dass man vor Klausuren am liebsten davonläufe bzw. sie zu umgehen versucht, wo immer dies möglich ist.<sup>1</sup> Klausuren erzeugen regelmäßig mehr Stress und Angst als mündliche Prüfungsformen. Um Studierenden Hilfestellung zu geben, wurde 1997 die Fallsammlung Eingriffsrecht konzipiert, die nun in der 4. Auflage vorliegt.

Seit der 3. Auflage 2010 haben sich Neuerungen ergeben, die eine Aktualisierung erforderten. Eine vollständige Überarbeitung und zahlreiche Ergänzungen waren notwendig, um die Aktualität zu gewährleisten. Die 4. Auflage behält das Grundkonzept prinzipiell bei. Aufgrund der Fülle des Stoffs erfolgt die Fallsammlung nunmehr in zwei Bänden mit jeweils 15 Fällen.

Band 1:       Aufbauschemata,       Methodik       der       Falllösung,  
                  Standardmaßnahmen

Band 2:       Zwang, Besonderes Polizei- und Ordnungsrecht, Verdeckte

## Eingriffsmaßnahmen.

Nachdem in Band 1 einführend Erläuterungen zur Methodik und Technik der Fallbearbeitung („Aufbauschemata mit Erläuterungen“ und „Methodik der Fallbearbeitung“) erfolgten sowie 15 Falllösungen zu den Grundlagen des Polizei- und Strafprozessrechts dargelegt wurden, erfolgt im vorliegenden **Band 2** eine Vertiefung der Inhalte. **Behandelt werden Zwang, Einsatz technischer Mittel, Maßnahmen im Hinblick auf terroristische Gefährder sowie Bereiche des besonderen Polizei- und Ordnungsrechts (Versammlungs-, Waffen-, Gewerberecht).**

Die Lösungen der Sachverhalte orientieren sich im Grundsatz an den dargestellten Schemata. Insbesondere die ersten Falllösungen orientieren sich gar streng an diesen „Aufbauten“. Dies vor allem deshalb, um dem „Direkteinsteiger“ die „Orientierung“ zu erleichtern. Im weiteren „Verlauf“ der Falllösungen wird indes an diesen „Aufbauschemata“ – schon aus Platzgründen – nicht durchgehend („sklavisch“) festgehalten. Die Lösungen erfolgen vielmehr problemorientiert. Ein Abweichen von den Schemata verfolgt überdies den Zweck, um zu verdeutlichen, dass es starre Aufbauregeln im Eingriffsrecht nicht gibt, sondern dass Variationen entsprechend den jeweiligen Besonderheiten des Falles völlig legitim und manchmal sogar unvermeidlich sind.

Die vorliegenden Bände der „Fallsammlung Eingriffsrecht“ sollen nicht nur die Vor- und Nachbereitung der Unterrichtseinheiten erleichtern, sondern vor allem eine effektive Hilfe für die Klausurvorbereitung und -nachbereitung darstellen. Durch Beifügung zahlreicher Anmerkungen (Fußnoten) in den Sachverhaltslösungen soll ein vertiefendes (Selbst-)Studium ermöglicht werden. Die Literatur wurde primär unter dem Gesichtspunkt ausgewählt, ob sie dem Leser vertiefende oder

weiterführende Hinweise bietet. Hierbei wurden – soweit ersichtlich – die am meisten verbreiteten Lehrbücher berücksichtigt.

In den Lösungen „eingebaut“ sind ergänzende, vertiefende Hinweise, die mittels Symbol (☒) eingeleitet grau schraffiert dargestellt sind. Ebenso werden hervorgehoben besonders relevante Rechtsprechung sowie zusätzliche (prüfungs-)relevante Beispiele.

Inhaltlich erfolgt eine Orientierung an den curricularen Inhalten der Studiengänge für den Polizeivollzugsdienst.

Den Lösungen liegt – soweit es um präventiv-polizeirechtliche Maßnahmen geht – nordrhein-westfälisches (Landes-)Recht zugrunde, wobei die Fälle grundsätzlich keine Landesspezifika behandeln, sodass die Ergebnisse in anderen Bundesländern identisch sein dürften. Auf die Parallelvorschriften der Länder wird aber jeweils hingewiesen, sodass die Bände auch in anderen Bundesländern genutzt werden können.

Mettingen, im Februar 2021

Christoph Keller

---

<sup>1</sup> *Glenewinkel/Heiermannn*, DVP 2011, 102.

# Inhalt

## Fall 1: Angetrunkener Fußballfan

**Schwerpunkte:** Platzverweis, Generalklausel, Gewahrsam, Dauer des Gewahrsams zum Zwecke der Identitätsfeststellung, Zwang, Sofortvollzug und gestrecktes Verfahren

## Fall 2: Ruhestörung

**Schwerpunkte:** Generalklausel, Betreten von Wohnungen, Zwang, Ersatzvornahme, Zufallsfunde (BtM), Gewahrsam zwecks Verhinderung von Ordnungswidrigkeiten

## Fall 3: Verfolgungsfahrt

**Schwerpunkte:** Allgemeine Verkehrskontrolle, Verfolgungsfahrt, Datenabgleich, Schusswaffengebrauch

## Fall 4: Banküberfall mit Geiselnahme

**Schwerpunkte:** Finaler Rettungsschuss, Verhältnis Polizei und Staatsanwaltschaft

## Fall 5: Old English Bulldog

**Schwerpunkte:** Schusswaffengebrauch gegen Kampfhund

## Fall 6: Der frustrierte Fußballfan

**Schwerpunkte:** Zwang, Öffnen der Tür mit Schlüsseldienst, Anlegen der Handfesseln

## Fall 7: Kindesmisshandlung

**Schwerpunkte:** Unmittelbarer Zwang, körperliche Untersuchung von Kindern

### **Fall 8: Menschen in der Innenstadt**

**Schwerpunkte:** Platzverweis, Identitätsfeststellung, Datenübermittlung, Aufenthaltsverbote, Gewerberecht, Ausländerrecht, Strafvollzugsrecht

### **Fall 9: Provokation durch Mohammed-Karikaturen**

**Schwerpunkte:** Sicherstellung von Plakaten, Auflösung einer Versammlung, Entwurf eines Gesetzes zur Einführung eines VersG NRW

### **Fall 10: Die überwachte Versammlung**

**Schwerpunkte:** Kontrollstellen im Vorfeld von Versammlungen, Ausschluss von Teilnehmern, Videoüberwachung einer Versammlung

### **Fall 11: Die Sitzblockade**

**Schwerpunkte:** Versammlungsrecht, Versammlungsbegriffe, Sitzblockaden, Nötigung, strafprozessuale Identitätsfeststellung

### **Fall 12: Verbotene Gegenstände bei strategischer Fahndung**

**Schwerpunkte:** Polizeiliche Anhalte- und Sichtkontrollen, Waffenrecht, verbotene Gegenstände, Einziehung

### **Fall 13: Rauschgiftdeal**

**Schwerpunkte:** Vorbeugende Bekämpfung von Straftaten, Einsatz von V-Personen, Observation und Einsatz technischer Mittel, Abhören aus Wohnungen, Durchsuchung eines Pkw, Einziehung von Betäubungsmitteln

### **Fall 14: Das Überraschungsmoment**

**Schwerpunkte:** Heimliches Betreten von Wohnungen (Polizeirecht, Strafprozessrecht), Haftbefehl, „Großer Lauschangriff“, Analogie

### **Fall 15: Der Gefährder**

**Schwerpunkte:** Observation, Sicherung von Fingerabdrücken, Gewahrsam, Sicherstellung und Auswertung elektronischer Geräte, Gefährderrecht

### **Stichwortverzeichnis**

# Literaturverzeichnis

- Albers/Weinzierl* Menschenrechtliche Standards in der Sicherheitspolitik, 2010 (zit. Albers/Weinzierl Menschenrechte)
- Artkämper/Schilling* Vernehmungen, 5. Aufl. 2018 (zit. Artkämper/Schilling Vernehmungen)
- Bergmann/Dienelt* Ausländerrecht, 12. Aufl. 2018 (zit. Bearbeiter, in: Bergmann/Dienelt AuslR)
- Baudewin* Öffentliche Ordnung im Versammlungsrecht, 3. Aufl. 2020 (zit. Baudewin VersR)
- Beulke/Swoboda* Strafprozessrecht, 14. Aufl. 2018 (zit. Beulke/Swoboda StrafprozR)
- Bialon/Springer* Eingriffsrecht, 5. Aufl. 2019 (zit. Bialon/Springer ER)
- von Blohn/Schucht* Standardfälle Polizei- und Ordnungsrecht, 8. Aufl. 2019 (zit. von Blohn/Schucht POR)
- Borsdorff/Kastner* Musterklausuren Einsatzrecht für die Bundespolizei, 4. Aufl. 2010 (zit. Borsdorff/Kastner Einsatzrecht)
- Braun* Staatsrecht für Polizeibeamte, 2019 (zit. Braun StaatsR)
- Brenneisen/Wilksen/Staak/Martins* Versammlungsrecht, 5. Aufl. 2020 (zit. Brenneisen et al VersR)

- Burmann/Heß/Hühnermann/Jahnke* Straßenverkehrsrecht, 26. Aufl. 2020  
(zit. Bearbeiter, in: BHHJ  
StraßenverkehrsR)
- Chemnitz* Polizeirecht Nordrhein-Westfalen, 5.  
Aufl. 1996 (zit. Chemnitz PolR NRW)
- Desoi* Intelligente Videoüberwachung, 2018  
(zit. Desoi Videoüberwachung)
- Dietel/Gintzel/Kniesel* Versammlungsgesetze, 18. Aufl. 2019  
(zit. Bearbeiter, in: DGK VersG)
- Dölling/Duttge/König/Rössner* Gesamtes Strafrecht, 4. Aufl. 2017 (zit.  
Bearbeiter, in: DDKR)
- Drews/Wacke/Vogel/Martens* Gefahrenabwehr, Allgemeines  
Polizeirecht des Bundes und der  
Länder, 9. Aufl. 1986 (zit. DWVM  
Gefahrenabwehr)
- Dürig-Friedl/Enders* Versammlungsrecht, 2016 (zit.  
Bearbeiter, in: Dürig-Friedl/Enders  
VersR)
- Gade* Waffengesetz, 2. Aufl. 2018 (zit. Gade  
WaffG)
- Gade/Beck* Fälle und Musterlösungen zum  
Waffenrecht, 2013 (zit. Gade/Beck  
WaffR)
- Gast* Juristische Methodik, 5. Aufl. 2015 (zit.  
Gast Juristische Methodik)
- Geis* Fälle zum Polizei- und Ordnungsrecht,  
2. Aufl. 2015 (zit. Geis POR)

<i>Gercke/Julius/ Temming/Zöller</i>	Strafprozessordnung – Heidelberger Kommentar, 6. Aufl. 2019 (zit. Bearbeiter, in: HK-StPO)
<i>Götz/Geis</i>	Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht, 16. Aufl. 2017 (zit. Götz/Geis POR)
<i>Gornig/Jahn</i>	Fälle zum Sicherheits- und Polizeirecht, 4. Aufl. 2014 (zit. Gornig/Jahn PolR)
<i>Graf</i>	BeckOK StPO mit RiStBV und MiStra, 31. Edition, Stand: 1. 1. 2020 (zit. Bearbeiter, in: BeckOK StPO)
<i>Gusy</i>	Polizeirecht, 10. Aufl. 2017 (zit. Gusy PolR)
<i>Hannich</i>	Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 8. Aufl. 2019 (zit. Bearbeiter, in: KK-StPO)
<i>Haurand</i>	Allgemeines Polizei- und Ordnungsrecht in NRW, 7. Aufl. 2017 (zit. Haurand POR)
<i>Huber</i>	Aufenthaltsgesetz, 2. Aufl. 2016 (zit. Huber AufenthG)
<i>Jarass/Pieroth</i>	Grundgesetz, 15. Aufl. 2018 (zit. Bearbeiter, in: Jarass/Pieroth GG)
<i>Joecks/Miebach</i>	Münchener Kommentar zum StGB, 3. Aufl. 2016 (zit. Bearbeiter, in: MüKoStGB)
<i>Kay/Böcking</i>	Polizeirecht Nordrhein-Westfalen, 1.

	Aufl. 1992 (zit. Kay/Böcking PolR NRW)
<i>Keidel</i>	FamFG, 19. Aufl. 2017 (zit. Bearbeiter, in: Keidel FamFG)
<i>Keller</i>	Verdeckte personale Ermittlungen, 2017 (zit. Keller Verdeckte Ermittlungen)
<i>Keller/Braun</i>	Telekommunikationsüberwachung und andere verdeckte Maßnahmen, 3. Aufl. 2019 (zit. Keller/Braun TKÜ)
<i>Kingreen/Poscher</i>	Polizei- und Ordnungsrecht, 11. Aufl. 2020 (zit. Kingreen/Poscher POR)
<i>Kingreen/Poscher</i>	Grundrechte – Staatsrecht II., 34. Aufl. 2018 (zit. Kingreen/Poscher StaatsR)
<i>Knemeyer</i>	Polizei- und Ordnungsrecht, 10. Aufl. 2004 (zit. Knemeyer POR)
<i>Knemeyer/Schmidt</i>	Polizei- und Ordnungsrecht – Rechtsfälle in Frage und Antwort, 4. Aufl. 2016 (zit. Knemeyer/Schmidt POR)
<i>Kniesel/Braun/Keller</i>	Besonderes Polizei- und Ordnungsrecht, 2018 (zit. KBK BesPOR)
<i>Kniesel/Vahle</i>	Polizeiliche Informationsverarbeitung und Datenschutz im künftigen Polizeirecht, 1990 (zit. Kniesel/Vahle Datenschutz PolR)

<i>Kochheim</i>	Cybercrime und Strafrecht in der Informations- und Kommunikationstechnik, 2. Aufl. 2018 (zit. Kochheim Cybercrime)
<i>Kober</i>	Pyrotechnik in deutschen Fußballstadien, 2015 (zit. Kober Pyrotechnik)
<i>König/Roggenkamp</i>	Grund- und Eingriffsrecht Niedersachsen – Band 1: Grundrechte, Standardmaßnahmen und Zwang, 2018 (zit. König/Roggenkamp ER)
<i>Kowalczyk-Schaarschmidt</i>	Beamtenrecht – Wissenstest, 2015 (zit. Kowalczyk-Schaarschmidt BeamtenR)
<i>Kramer</i>	Grundbegriffe des Strafverfahrensrechts, 8. Aufl. 2014 (zit. Kramer StrafVerfR)
<i>Kugelman</i>	Polizei- und Ordnungsrecht, 2. Aufl. 2012 (zit. Kugelman POR)
<i>Lackner/Kühl</i>	StGB, 29. Aufl. 2018 (zit. Bearbeiter, in: Lackner/Kühl StGB)
<i>Leitner/Michalke</i>	Strafprozessuale Zwangsmaßnahmen, 2007 (zit. Leitner/Michalke StPO)
<i>Lerm/Lambiase</i>	Einsatzrecht kompakt – Fälle zum Recht des unmittelbaren Zwanges, 2020 (zit. Lerm/Lambiase Zwang)
<i>Lisken/Denninger</i>	Handbuch des Polizeirechts, 6. Aufl.

- 2018 (zit. Bearbeiter, in: Lisken/Denninger HdbPolR)
- von Mangoldt/Klein/Starck* Grundgesetz: Kommentar, 6. Aufl. 2010 (zit. Bearbeiter, in: MKS GG)
- Malcher* Polizeiliches Eingriffsrecht im Überblick, 3. Aufl. 2000 (zit. Malcher ER)
- Maunz/Dürig* Grundgesetz-Kommentar, Werkstand: 89. EL Oktober 2019 (zit. Bearbeiter, in: Maunz/Dürig GG)
- Meyer-Goßner/Schmitt* Strafprozessordnung, 63. Aufl. 2020 (zit. Meyer-Goßner/Schmitt StPO)
- Möllers* Demonstrationsrecht im Wandel, 2015 (Möllers DemonstrationsR)
- Möstl/Kugelman* Beck'scher Online-Kommentar Polizei- und Ordnungsrecht Nordrhein-Westfalen, 13. Edition, Stand: 1. 1. 2020 (zit. Bearbeiter, in: BeckOK POR NRW)
- Müller-Rath* Der künstliche Stau: Polizeiliche Aufhaltung Flüchtiger auf Bundesautobahnen, 2009 (zit. Müller-Rath Künstlicher Stau)
- Neuwirth* Polizeilicher Schusswaffengebrauch gegen Personen, 2. Aufl. 2006 (zitiert Neuwirth SWG)
- Nimtz/Thiel* Eingriffsrecht, 2017 (zit. Nimtz/Thiel

	ER)
<i>Nowrouasian</i>	Ordnungswidrigkeitenrecht, 2019 (zit. Nowrouasian OwiR)
<i>Ostgathe</i>	Waffenrecht Kompakt, 7. Aufl. 2018 (zit. Ostgathe WaffR)
<i>Ott/Wächtler/Heinhold</i>	Gesetz über Versammlungen und Aufzüge, 7. Aufl., Stuttgart 2010 (zit. OWH VersG)
<i>Peters/Janz</i>	Handbuch Versammlungsrecht, 2015 (zit. Bearbeiter, in: Peters/Janz HdbVersR)
<i>Petersen-Thrö/ Robrecht/Elzermann</i>	Polizeirecht für Sachsen – Fälle und Lösungen, 4. Aufl. 2009 (P-TRE PolR Sachsen)
<i>Pewestorf/Söllner/ Tölle</i>	Polizei- und Ordnungsrecht, 2. Aufl. 2017 (zit. Bearbeiter, in: PST POR)
<i>Pieper</i>	Grundrechte, 15. Aufl. 2012 (zit. Pieper GR)
<i>Roos/Bula</i>	Das Versammlungsrecht in der praktischen Anwendung, Stuttgart, 2. Aufl. 2009 (zit. Roos/Bula VersR)
<i>Roos/Fuchs</i>	Polizeieinsätze bei Versammlungen, Stuttgart, 2000 (zit. Roos/Fuchs VersR)
<i>Roggan/Kutscha</i>	Handbuch zum Recht der Inneren Sicherheit, 2006 (zit. Bearbeiter, in: Hdb Innere Sicherheit)
<i>Roxin/Schünemann</i>	Strafverfahrensrecht, Ein Studienbuch,

	29. Aufl. 2017 (zit. Roxin/Schünemann StrafVerfR)
Sachs	GG, 6. Aufl. 2011 (zit. Bearbeiter, in: Sachs GG)
Saric	Polizeigesetznovelle NRW – Sicherheitspaket I (Un-)wirksame Terrorprävention? 2020 (zit. Saric PolG NRW)
Schenke	Polizei- und Ordnungsrecht, 10. Aufl. 2018 (zit. Schenke POR)
Schenke/Graulich/ Ruthig	Sicherheitsrecht des Bundes. 2. Aufl. 2019 (zit. Bearbeiter, in: SGR SicherheitsR)
Schimmel	Juristische Klausuren und Hausarbeiten richtig formulieren, 9. Aufl. 2011 (zit. Schimmel Juristische Klausuren)
Schmidt, J.	Verteidigung von Ausländern, 4. Aufl. 2016 (zit. Schmidt Verteidigung AuslR)
Schmidt, R.	Fälle zum Polizei- und Ordnungsrecht, 8. Aufl. 2018 (zit. Schmidt POR)
Schmidt, R.	Besonderes Verwaltungsrecht II, 12. Aufl. 2008 (zit. Schmidt BesPOR)
Schnellenbach/Bodanowitz	Beamtenrecht in der Praxis, 10. Aufl. 2020 (zit. Schnellenbach/Bodanowitz BeamtenR)
Schnur	Polizeilicher Zwang zur

	Gefahrenabwehr, 2000 (zit. Schnur Zwang)
<i>Schmidbauer/Steiner</i>	Bayerisches Polizeiaufgabengesetz: PAG und POG, 5. Aufl. 2019 (zit. Schmidbauer/Steiner, BayPAG)
<i>Schott-Mehring</i>	Ausländerrecht für die Polizei, 2019 (zit. Schott/Mehring AuslR)
<i>Schroeder</i>	Polizei- und Ordnungsrecht Nordrhein-Westfalen, 3. Aufl. 2017 (zit. Schroeder POR NRW)
<i>Schulte-Brunert</i>	FamFG, 6. Aufl. 2019 (zit. Bearbeiter, in: Schulte-Brunert FamFG)
<i>Schütte/Braun/Keller</i>	Polizeigesetz Nordrhein-Westfalen, 2012 (zit. Bearbeiter, in: SBK PolG NRW)
<i>Schütte/Braun/Keller</i>	Eingriffsrecht, 2016 (zit. SBK ER)
<i>Schwacke</i>	Juristische Methodik – mit Technik der Fallbearbeitung, 5. Aufl. 2011 (zit. Schwacke Juristische Methodik)
<i>Soine</i>	Ermittlungsverfahren und Polizeipraxis, 2. Aufl. 2019 (zit. Soine Ermittlungsverfahren)
<i>Stein</i>	Die rechtswissenschaftliche Arbeit, 2000 (zit. Stein Rechtswissenschaft)
<i>Steindorf</i>	Waffenrecht, 10. Aufl. 2015 (zit. Bearbeiter, in: Steindorf WaffR)
<i>Stern</i>	Handbuch des Staatsrechts, Bd. 4/1,

	2006 (zit. Stern HdbStaatsR)
<i>Stober/Olschok/ Gundel/Buhl</i>	Managementhandbuch Sicherheitswirtschaft und Unternehmenssicherheit, 2012 (zit. Bearbeiter, in: Hdb Management)
<i>Sundermann</i>	Schusswaffengebrauch im Polizeirecht, 1985 (zit. Sundermann SWG PolR)
<i>Tegtmeyer</i>	Polizeiorganisationsgesetz NRW (POG NRW), 2004 (zit. Tegtmeyer POG NRW)
<i>Tegtmeyer/Vahle</i>	Polizeigesetz Nordrhein.-Westfalen, 12. Aufl. 2018 (zit. Tegtmeyer Vahle PolG NRW)
<i>Terwiesche/Pechtel</i>	Handbuch Verwaltungsrecht, 3. Aufl. 2018 (zit. Bearbeiter, in: HdbVerwR)
<i>Tetsch</i>	Eingriffsrecht, Band 1: Grundlagen der Datenverarbeitung, 4. Aufl. 2008 (zit. Tetsch ER Bd. 1)
<i>Tetsch</i>	Eingriffsrecht, Band 2: Eingriffsmaßnahmen, Zwang, Rechtsschutz und Haftung, 4. Aufl. 2010 (zit. Tetsch ER Bd. 2)
<i>Tetsch/Baldarelli</i>	Polizeigesetz des Landes Nordrhein- Westfalen, 2011 (zit. Tetsch/Baldarelli PolG NRW)
<i>Tettinger/Erbguth/Mann</i>	Besonders Verwaltungsrecht, 12. Aufl. 2016 (zit. TEM BesVerwR)

<i>Thiel</i>	Polizei- und Ordnungsrecht, 4. Aufl. 2020 (zit. Thiel POR)
<i>Ullrich</i>	Das Demonstrationsrecht, 2015 (zit. Ullrich DemonstrationsR)
<i>Ullrich</i>	Waffenrechtliche Erlaubnisse, 2. Aufl. 2014
<i>Vordermayer/von Heintschel-Heinegg/Schnabl</i>	Handbuch für den Staatsanwalt, 6. Aufl. 2019 (zit. Bearbeiter, in: HdbStA)
<i>Webel</i>	Prüfungswissen Staats- und Verfassungsrecht, 2. Aufl. 2018 (zit. Webel StaatsR)
<i>Wehr</i>	Examens-Repetitorium Polizeirecht, 3. Aufl. 2015 (zit. Wehr PolR)
<i>Weiß</i>	Asylrecht, 4. Aufl. 2017 (zit. Weiß AsylR)
<i>Wolfgang/Hendricks/Merz</i>	Polizei- und Ordnungsrecht in Nordrhein-Westfalen: Polizeirecht NRW, 3. Aufl. 2011 (zit. WHM POR NRW)
<i>Württemberg/Heckmann/Tanneberger</i>	Polizeirecht in Baden-Württemberg, 7. Aufl. 2017 (zit. WHT PolR BW)
<i>Wüstenbecker</i>	Polizei- und Ordnungsrecht, 2. Aufl. 2018 (zit. Wüstenbecker POR)
<i>Zeitler</i>	Aufenthaltsrecht für die Polizei, 12. Aufl. 2014 (zit. Zeitler AuslR)
<i>Zöllner</i>	Der Einsatz von Bodycams zur

polizeilichen Gefahrenabwehr,  
Frankfurt 2017 (zit. Zöller Bodycam)

# Fall 1: Angetrunkener Fußballfan

**Schwerpunkte:** Platzverweis, Generalklausel, Gewahrsam, Dauer des Gewahrsams zum Zwecke der Identitätsfeststellung, Zwang, Sofortvollzug und gestrecktes Verfahren

## Sachverhalt:

Der Busbahnhof von A-Stadt ist regelmäßig Treffpunkt für jugendliche Fußballfans aus A-Stadt und Umgebung. Im Bereich des Busbahnhofes – wo es häufig zu Auseinandersetzungen zwischen rivalisierenden Fangruppen kommt – sind zahlreiche Polizeibeamte eingesetzt. Im Zusammenhang mit zurückliegenden Spielen hatten Fans wiederholt Pyrotechnik gezündet. Mehrere Personen waren verletzt worden.

PK A und PK B werden während des (Fußball-)Einsatzes im Vorfeld des Spiels von dem Busfahrer F um Hilfe gebeten. In seinem Bus randaliert der 19-jährige angetrunkene Z, der trotz mehrfacher Aufforderung des F nicht bereit ist, den Bus zu verlassen. Als PK A den Z auffordert, den Bus zu verlassen, wird er von ihm unvermittelt tätlich angegriffen. Mittels eines Sprühstoßes aus seinem Reizstoffsprühgerät (RSG) kann er den Angriff abwehren. Anschließend wird Z gewaltsam aus dem Bus transportiert. Während der Busfahrer seine Fahrt fortsetzt, randaliert Z weiter und ist nicht zu beruhigen. So pöbelt er Passanten an und fordert gegnerische Fans zum „Streetfight“ heraus. Z soll daraufhin dem Polizeigewahrsam zugeführt werden. Er ist nicht bereit, der Maßnahme Folge zu leisten und weigert sich vehement, sich in den Streifenwagen zu begeben.

Z wird daraufhin von den Beamten kräftig an den Armen gepackt und in den Streifenwagen gezerrt. Im Streifenwagen erkennt er die Aussichtslosigkeit seiner Aktionen und „fügt sich seinem Schicksal“.

## Aufgabe:

Beurteilen Sie rechtsgutachtlich die von der Polizei getroffenen Maßnahmen.

- Aufforderung an Z zum Verlassen des Busses
- Abwehr des Angriffs (Z) mittels eines RSG durch PK A
- Gewaltames Transportieren des Z aus dem Bus
- Gewahrsam
- Zwang (Durchsetzung Gewahrsam)

**Hinweis:** Die örtliche Zuständigkeit als formelles Erfordernis kann unterstellt werden.

## Lösung:

### A. Aufforderung an Z zum Verlassen des Busses

#### I. Ermächtigungsgrundlage

Ein Platzverweis ist ein Eingriff in Art. 2 Abs. 1 GG (allgemeine Handlungsfreiheit).<sup>1</sup> Nach a. A. handelt es sich um einen Eingriff in die körperliche Bewegungsfreiheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 2, Art. 104 Abs. 1 GG).<sup>2</sup> Ein Eingriff in das Recht auf Freiheit der Person (Art. 2 Abs. 2 Satz 2 GG) wird indes abgelehnt, weil von den Adressaten nicht verlangt wird, an einem bestimmten Ort zu verbleiben und deshalb nicht in die Fortbewegungsfreiheit eingegriffen wird.<sup>3</sup> Nicht eingegriffen wird vorliegend in das Grundrecht auf Freizügigkeit (Art. 11 GG).<sup>4</sup> Zielrichtung ist die Gefahrenabwehr. Es handelt sich um eine präventiv-polizeiliche Maßnahme (§ 1 PolG NRW), die sich als Verwaltungsakt darstellt (§ 35 Satz 1 VwVfG NRW).<sup>5</sup> § 34 PolG NRW ist eine sog. Befehlsermächtigung. Derlei (Befehls-)Ermächtigungen rechtfertigen den Erlass eines Ge- oder Verbots (= Verwaltungsakt).

## **II. Formelle Rechtmäßigkeit**

Die Maßnahme dient der Gefahrenabwehr. Die sachliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 1 Abs. 1 Satz 1, 2 PolG NRW i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 1 POG NRW. Gem. § 1 Abs. 1 Satz 1 PolG NRW hat die Polizei die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung abzuwehren (Gefahrenabwehr). Relevant sind nur solche Gefahren, die der öffentlichen Sicherheit drohen. Die Sicherheitsgüter lassen sich in kollektive (Integrität der Rechtsordnung und Funktionsfähigkeit des Staates) und in die individuellen Sicherheitsgüter (Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre, Eigentum, Vermögen) einteilen.<sup>6</sup> Gefahr ist eine Sachlage, die einen Schaden für die öffentliche Sicherheit erwarten lässt. Das ist insbesondere gegeben, wenn ein tatsächliches Geschehen den Schluss rechtfertigt, dass möglicherweise individuelle Rechte wie Leib, Leben, Gesundheit usw. einer Person oder das Sicherheitsgut „Rechtsordnung“ zu Schaden kommen könnten. Die Gefahr besteht hier für andere Bürgern und für die Rechtsordnung (Körperverletzung, Hausfriedensbruch). Die Abwehr von Gefahren für die Rechtsordnung liegt grundsätzlich im öffentlichen Interesse (Rechtsordnung als Sicherheitsgut der Allgemeinheit). Die Verhütung von Straftaten ist eine originäre polizeiliche Aufgabe (§ 1 Abs. 1 Satz 2 PolG NRW). Soweit Polizeibeamte gestützt auf § 34 PolG NRW Verwaltungsakte erlassen, sind die allgemeinen Regeln des VwVfG NRW zu berücksichtigen, insbesondere die §§ 28, 37 Abs. 2 VwVfG NRW). Der Verwaltungsakt ist entsprechend § 41 Abs. 1 VwVfG NRW bekannt zu geben. Gem. § 37 Abs. 2 VwVfG NRW kann ein Verwaltungsakt schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden.

## **III. Materielle Rechtmäßigkeit**

### **1. Tatbestandliche Voraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage**

Der Platzverweis ist in § 34 Abs. 1 PolG NRW geregelt. Er dient der Abwehr der im Einzelfall bestehenden (konkreten) Gefahr. Z randaliert im Bus. Er ist trotz mehrfacher Aufforderung des Busfahrers (F) nicht bereit, den Bus zu verlassen. Dadurch begeht er einen Hausfriedensbruch gem. § 123 Abs. 1 2. Alt. StGB.<sup>7</sup> Die Gefahr besteht also für die Rechtsordnung als Sicherheitsgut der Allgemeinheit, d. h. die Rechtsordnung wird bei weiterem Verweilen des Z im Bus weiterhin verletzt, und zwar auch dann, wenn kein Strafantrag gestellt wird; dieser ist nur Verfahrensvoraussetzung. Die Gefahr ist konkret. Die Voraussetzungen des § 34 Abs. 1 Satz 1 PolG NRW liegen demnach vor.

## **2. Besondere Form-/Verfahrensvorschriften**

Das Gesetz hat keine speziellen Form- und Verfahrensvorschriften vorgesehen.

## **3. Adressatenregelung**

Die Verfügung hat sich gegen den richtigen Adressaten gerichtet. Z hat durch sein Verhalten die Gefahr unmittelbar verursacht (§ 4 Abs. 1 PolG NRW).<sup>8</sup>

## **4. Rechtsfolge der konkret herangezogenen Ermächtigungsgrundlage**

### **a) Rechtsfolge entspricht der Ermächtigungsgrundlage**

Zugelassene Rechtsfolge ist das vorübergehende Verweisen einer Person von einem Ort bzw. ein vorübergehendes Zutrittsverbot. Der Platzverweis ist vorliegend nur vorübergehend, d. h. Z hat – im Rahmen des geltenden Rechts (!) – die theoretische Möglichkeit der Rückkehr.

### **b) Bestimmtheit (§ 37 Abs. 1 VwVfG NRW)**

§ 37 Abs. 1 VwVfG NRW enthält mit dem Bestimmtheitserfordernis in Abs. 1 ein materiell-rechtliches Erfordernis. Verstöße sind hier nicht ersichtlich.

### **c) Ermessen (§ 3 PolG NRW)**

Rechtsfehler hinsichtlich der pflichtgemäßen Ermessensausübung, insbesondere eine Missachtung der Grundsätze aus § 40 VwVfG NRW sowie des Differenzierungsge- und -verbotes sind dem Sachverhalt nicht zu entnehmen.

### **d) Übermaßverbot (§ 2 PolG NRW)**

#### **aa) Geeignetheit**

Eine Maßnahme ist geeignet, wenn sie objektiv zwecktauglich ist, das polizeiliche Ziel zu erreichen. Geeignet ist die Maßnahme, die rechtlich und tatsächlich möglich ist und den erstrebten Erfolg herbeiführt oder zumindest fördert. Die Verfügung muss die Gefahr (voraussichtlich) vollständig beseitigen können. Dass die Verfügung letztendlich nicht befolgt wurde, spielt keine Rolle. Es ist nicht erforderlich, dass die Maßnahme den gewünschten Erfolg sicher herbeiführt. Die Beamten konnten aber von der objektiven Zwecktauglichkeit der Verfügung ausgehen. Das ist ausreichend. Hätte Z die Verfügung befolgt, also den Bus auf Aufforderung der Beamten verlassen, wäre die Gefahr beseitigt gewesen.

#### **bb) Erforderlichkeit**

Der Grundsatz der Erforderlichkeit beinhaltet, dass von mehreren möglichen und geeigneten Maßnahmen diejenigen zu wählen sind, die den Einzelnen und die Allgemeinheit voraussichtlich am wenigsten beeinträchtigen. Eine Maßnahme als polizeiliche Verfügung entspricht bereits einer sehr geringen Eingriffsqualität. Eine andere – ebenso mögliche und geeignete – Maßnahme ist hier nicht denkbar.

#### **cc) Verhältnismäßigkeit i. e. S.**

Die Maßnahme darf nicht zu einem Nachteil führen, der zu dem erstrebten Erfolg erkennbar außer Verhältnis steht. Die Beurteilung setzt eine Güterabwägung voraus, d. h. das eingeschränkte Grundrecht darf objektiv nicht höher einzustufen sein als das Recht, das geschützt werden soll. Eingeschränkt wird durch den Platzverweis die allgemeine Handlungsfreiheit des Z. Andererseits wird dadurch die Rechtsordnung geschützt. Der Schutz der Rechtsordnung, die das Zusammenleben im Staat ermöglicht, hat zudem einen erheblichen Stellenwert.<sup>9</sup> Eine Abwägung führt daher nicht zu einem Missverhältnis, d. h. die Maßnahme steht nicht außer Verhältnis zum angestrebten Zweck.

#### **IV. Ergebnis**

Die Platzverweisung war rechtmäßig.

**Parallelnormen zu § 34 PolG NRW (Platzverweis):** § 38 BPolG; § 54 BKAG; § 27a Abs. 1 BWPoG; Art. 16 BayPAG; § 29 ASOG Bln; § 16 BbgPolG; § 14 BremPolG; § 12a HambSOG; § 31 HSOG; § 52 MVSOG; § 17 NdsSOG; § 13 RhPfPOG; § 12 SPoG; § 21 SächsPolG; § 36 LSASOG; § 201 SchlHLVwG; § 18 ThürPAG

### **B. Abwehr des Angriffs (Z) mittels eines RSG durch PK A**

#### **I. Ermächtigungsgrundlage**

Das Abwehren des Angriffs durch PK A stellt sich rechtlich als Zwangsanwendung dar. Es handelt sich um unmittelbaren Zwang (§ 58 Abs. 1 PolG NRW) in Form der körperlichen Gewalt (§ 58 Abs. 2 PolG NRW) unter Einsatz eines RSG als Hilfsmittel der körperlichen Gewalt (§ 58 Abs. 3 PolG NRW). Eingegriffen wird in das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 GG). Wie jedes Verwaltungshandeln, das in die Rechte eines Beteiligten eingreift, bedarf es auch für Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung nach dem Grundsatz vom

Vorbehalt des Gesetzes (Art. 20 Abs. 3 GG) einer gesetzlichen oder auf gesetzlicher Grundlage erlassenen Ermächtigungsgrundlage. Die Maßnahme dient der Gefahrenabwehr (Abwehr von Gefahren für PK A).<sup>10</sup>

## **II. Formelle Rechtmäßigkeit**

Die sachliche Zuständigkeit ergibt aus § 1 Abs. 1 Satz 1, 2 PolG NRW i. V. m. § 11 Abs. 1 Nr. 1 POG NRW. Die Gefahr besteht für PK A sowie für die Rechtsordnung.

## **III. Materielle Rechtmäßigkeit**

Die Zulässigkeit des Verwaltungszwanges ergibt sich vorliegend (zunächst) aus § 50 PolG NRW, da die Zwangsanwendung weder aus Gründen der Straf- noch der Ordnungswidrigkeitenverfolgung erfolgte, sondern der Abwehr einer Gefahr für die körperliche Unversehrtheit des eingesetzten Polizeibeamten (PK A) diene. Da dem Sachverhalt zufolge der Zwangsanwendung eine Verfügung (Verwaltungsakt) nicht vorausgegangen ist, scheidet die für den „Normalfall“ geltende Regelung des § 50 Abs. 1 PolG NRW (sog. gestrecktes Verfahren) zur Durchsetzung eines erlassenen Verwaltungsaktes aus. In Betracht kommt vielmehr ein Vorgehen im Wege des sog. sofortigen Vollzuges gem. § 50 Abs. 2 PolG NRW.<sup>11</sup>

### **1. Zulässigkeit des Zwangs (§ 50 Abs. 2 PolG NRW)**

Nach § 50 Abs. 2 PolG NRW kann der Verwaltungszwang (auch) ohne vorausgehenden Verwaltungsakt angewendet werden, wenn der sofortige Vollzug zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr notwendig ist und die Behörde innerhalb ihrer gesetzlichen Befugnisse handelt.

#### **a) Handeln im Rahmen der gesetzlichen Befugnisse**

Im Rahmen ihrer Befugnisse handelt die Behörde, wenn sie rechtmäßig einen entsprechenden (fiktiven/hypothetischen) Grundverwaltungsakt hätte erlassen dürfen. Es wird also verlangt, dass ein Verwaltungsakt, der dem Zwang grundsätzlich vorausgehen müsste, vorliegend aber nicht vorausgehen kann, rechtmäßig wäre, d. h. es ist demzufolge zu prüfen, ob die Polizei, wenn hierzu die zeitliche Möglichkeit bestanden hätte, befugt gewesen wäre, einen entsprechenden Verwaltungsakt zu erlassen. Zu prüfen ist die materielle Rechtmäßigkeit des (Grund-)Verwaltungsaktes; Zum Prüfungsumfang Band 1, S. 45.

Mangels Spezialermächtigung (§§ 9 ff. PolG NRW) kommt als Grundlage für einen entsprechenden Verwaltungsakt (Verfügung) nur § 8 PolG NRW in Betracht („Unterlassen Sie den Angriff“).

#### **aa) Materielle Rechtmäßigkeit**

§ 8 Abs. 1 PolG NRW fordert das Vorliegen einer im einzelnen Falle bestehenden (konkreten) Gefahr für die öffentliche Sicherheit. Diese Gefahr liegt vor, wenn die Wahrscheinlichkeit eines Schadens tatsächlich befürchtet werden muss und der Eintritt des Schadens zeitlich und räumlich konkretisierbar ist. Dass diese Gefahrenlage vorliegend gegeben war, bedarf keiner näheren Begründung. Es bestand sogar eine gegenwärtige Gefahr, d. h. eine konkrete Gefahr mit zeitlicher Steigerung. PK A wurde unvermittelt tätlich angegriffen. Der Eintritt des schädigenden Ereignisses stand unmittelbar (!) bevor. Eine gegenwärtige Gefahr schließt die konkrete Gefahr ein. Die Gefahr bestand für die körperliche Unversehrtheit des PK A und der Rechtsordnung (§§ 113, 223 StGB) und damit (auch) für die öffentliche Sicherheit. Von einem öffentlichen Interesse an der Gefahrenabwehr ist auszugehen.

#### **bb) Verfahrensvorschriften**

Eine Verletzung von (allgemeinen) Verfahrensvorschriften (vgl. §§ 28 ff. VwVfG NRW) ist nicht denkbar, da hier ein fiktiver/hypothetischer Verwaltungsakt zu prüfen ist.

**cc) Adressat**

Durch die Generalklausel des § 8 Abs. 1 PolG NRW wird die Richtung der Maßnahme nicht bestimmt.

Es ist also zu prüfen, ob Z als sog. Handlungshafter in Anspruch genommen werden kann. Z hat durch sein Verhalten die Gefahr unmittelbar verursacht. Er ist somit polizeipflichtig i. S. v. § 4 Abs. 1 PolG NRW.

**dd) Verhältnismäßigkeit i. w. S.**

Eine entsprechende polizeiliche Verfügung („Unterlassen Sie den Angriff“) ist grundsätzlich zwecktauglich und damit geeignet. Auch ist sie notwendig (erforderlich). Eine Verfügung entspricht bereits der geringstmöglichen Eingriffsqualität. Ein milderer Mittel als eine verbale Aufforderung ist nicht denkbar. Die Verfügung entspricht insbesondere der Verhältnismäßigkeit i. e. S., d. h. eine Abwägung zwischen der Belastung, die dem Z auferlegt wird, mit den Rechtsgütern, die geschützt werden, führt (eindeutig) nicht zu einem Missverhältnis. Die Verfügung ist (unstreitig) angemessen. Die Polizei hätte bei Erlass einer entsprechenden Verfügung innerhalb ihrer Befugnisse gehandelt.

**b) Notwendigkeit des Sofortvollzugs zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr**

Notwendigkeit i. S. des § 50 Abs. 2 PolG NRW liegt vor, wenn der Zeitraum zwischen Feststellung der Gefahr und dem voraussichtlichen Schadenseintritt so gering ist, dass die Durchführung des gestreckten Zwangsverfahrens den Erfolg des Zwangsmittels unmöglich machen oder wesentlich beeinträchtigen würde.<sup>12</sup> Die Notwendigkeit ergibt sich somit